AG Nürnberg, Endurteil v. 08.10.2025 – 22 C 4462/25

Titel:

Schlüssiger Klägervortrag, Substantiierungspflicht, Zumutbare Alternativmaßnahmen, Organisierter Bustransfer, Glaubhaftmachung, Verpflegungskosten, Lebensnahe Darstellung

Schlagworte:

Schlüssiger Klägervortrag, Substantiierungspflicht, Zumutbare Alternativmaßnahmen, Organisierter Bustransfer, Glaubhaftmachung, Verpflegungskosten, Lebensnahe Darstellung

Tenor

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.279,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2025 zu zahlen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.279,20 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Ausgleichsansprüche nach der FluggastrechteVO.

2
Die Zedenten K., B., H. und K. J. buchten für den 29.10.2024 einen Flug mit der Flugnummer … von T. nach N.. Die Beklagte war ausführendes Luftfahrtunternehmen. Planmäßig sollte der Flug um … Uhr Ortszeit (entspricht … Uhr UTC) in V. starten und um … Uhr Ortszeit in N. ankommen (entspricht … Uhr UTC). Die Entfernung von T. nach N. beträgt nach der Großkreisberechnungsmethode … km. Der Flug von T. nach N. wurde jedoch nicht durchgeführt. Seitens der Beklagten wurde am 29.10.2024 kurzfristig ein Bustransfer zum Flughafen D. a. A. angeboten. Die Zedenten buchten in der Folge für den folgenden Tag über das Portal X. einen Flug von V. S. über G. nach M. zu einem Preis von insgesamt 1.191,48 €. Insoweit kann auf die Anlage K4 vollumfänglich Bezug genommen werden. Weiterhin wendeten die Zedenten für Verpflegung und Getränke am 30.10.2024 insgesamt 87,72 € auf. Insoweit kann auf die Anlage K3 Bezug genommen werden. In der Folge traten die Zedenten ihre Ansprüche an ihre Klägerin ab. Die Klägerin forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 27.03.2025 zur Zahlung von 1.279,20 € auf. Eine Zahlung seitens der Beklagten erfolgte bis dato nicht.

3
Die Klägerin behauptet, dass die Zedenten am Flughafen durch Zufall über andere Passagiere erfahren hätten, dass die Beklagte einen Bustransfer nach D. a. A. organisiere. Auf der Autobahn sei der Bus dann jedoch dann im Stau gestanden und letztendlich zur Umkehr gezwungen gewesen. Um 22:50 Uhr seien die Zedenten durch den Busfahrer wortlos am Flughafen T. abgesetzt worden. Weitere Informationen zum Fortgang hätten die Zedenten nicht erhalten. Die Zedenten seien deshalb gezwungen gewesen, in T. zu übernachten und sich selbständig um einen Rücktransport zu bemühen. Weiterhin behauptet die Klägerin, dass die Zedenten deshalb die Aufwendungen für Verpflegungen tätigen mussten.

4
Die Klägerin beantragt deshalb:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.279,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2025 zu zahlen.

5
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte behauptet, dass der unmittelbare Vorflug zum streitgegenständlichen Flug aufgrund von Gewittern über dem Flughafen T. keinen sicheren Anflug durchführen konnte und deshalb zum Alternativflughafen D. a. A. ausgewichen sei. Die Passagiere des streitgegenständlichen Fluges seien wiederum per Bus von T. nach D. a. A. gebracht worden und der Flug K.-F.-S. von D. a. A. aus durchgeführt worden.

7
Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze, die eingereichten Anlagen wie auch auf den protokollierten Parteivortrag.

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist begründet.

9
Die Klägerseite hat ihren Anspruch schlüssig begründet.

10
Unabhängig von der Frage, ob außergewöhnliche Umstände den streitgegenständlichen Flug in der geplanten Form verhindert haben, hat die Beklagtenseite nicht hinreichend substantiiert genug das Ergreifen sämtlicher zumutbarer Alternativmaßnahmen dargelegt.

11
Die Beklagte hat sich darauf zurückgezogen, zu behaupten, dass ein Bustransfer durchgeführt worden sei und 159 Passagiere von T. aus nach N. geflogen seien. Auf den substantiierten Klägervortrag hin, dass ein Bus wegen Stau umdrehen musste, hat die Beklagtenseite nicht weiter reagiert. Der Bustransfer wurde jedoch von der Beklagten organisiert oder zumindest vermittelt. Der Beklagtenseite ist es damit im Rahmen des § 138 ZPO zumutbar, substantiiert zu diesem Klägervortrag Stellung zu nehmen. Der Klägervortrag selbst ist in Bezug auf die Darstellung der Zedenten hin auch durchaus schlüssig, plausibel und glaubhaft. Es erscheint lebensnah, dass die Zedenten nicht freiwillig auf den Transfer nach T. verzichtet und stattdessen einen deutlich aufwändigeren Transport am Folgetag mit Zwischenlandung in G. und M. gebucht haben.

12
Gleich verhält es sich mit den Angaben zu den Verpflegungskosten. Dass diese am Folgetag entstanden sind, ist zum einen schlüssig und plausibel. Zum anderen begegnen die vorgelegten Belege in Anlage K3 auch keine durchgreifenden Bedenken.

13
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO, die Entscheidung zu den Zinsen auf §§ 280, 286, 288 BGB.